



BEKANNTMACHUNG DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

ZUWEISUNG EINER DAB+REGIO-ÜBERTRAGUNGSKAPAZITÄT

Die Ausschreibung der DAB+-Regio-Übertragungskapazitäten für die Verbreitung oder Weiterverbreitung von Hörfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedien ist Teil eines Gesamtkonzeptes für den Bereich Audio in Nordrhein-Westfalen. Dieses umfasst darüber hinaus die Fortführung der Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich des UKW-Hörfunks, die strukturelle Förderung von Innovationen im Bereich Programm und Produktion durch das Audio-Lab sowie die Bereitstellung einer landesweiten monolithischen DAB+-Bedeckung sowie einer landesweiten UKW-Kette.

Die hiermit bekanntgemachte Ausschreibung einer DAB+-Regio-Übertragungskapazität für die regionale und ebenso für die landesweite Verbreitung oder Weiterverbreitung von Hörfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedien richtet sich sowohl an Einzelzuweisungsnehmer als auch an Anbieter von Medienplattformen. Die Ausschreibung bezieht sich auf die sechste der insgesamt sechs Regionen, für die die Landesanstalt für Medien NRW mit inzwischen bestandskräftigen Bescheiden des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Zuordnung von Übertragungskapazitäten erhalten hat. Bei den bereits ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten für die ersten fünf Regionen handelt es sich um:

Köln/Bonn/Aachen	Kanal 8B	864 Capacity Units,
Wuppertal/Düsseldorf/Mönchengladbach	Kanal 12D	864 Capacity Units,
Ostwestfalen/Lippe	Kanal 12D	864 Capacity Units,
Südwestfalen/Dortmund	Kanal 11B	864 Capacity Units
und		
Niederrhein/Duisburg/Essen	Kanal 8C	864 Capacity Units.

Das diesbezügliche Antragsverfahren ist bereits abgeschlossen. Ein Antrag auf Kapazitätszuweisung ist nicht mehr möglich.



I. Gegenstand der Ausschreibung

Für die digitale terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Hörfunkprogrammen oder rundfunkähnlichen Telemedien von privaten Anbietern über DAB+ steht der Landesanstalt für Medien NRW folgende durch den Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen der Landesanstalt für Medien NRW bestandskräftig zugeordnete Übertragungskapazität zur Zuweisung gem. § 15 LMG NRW zur Verfügung:

Münsterland Kanal 10D 864 Capacity Units

Bei der oben genannten DAB+-Übertragungskapazität für die Region Münsterland handelt es sich um eine digitale terrestrische Übertragungskapazität, die sowohl für eine regionale und als auch zusammen mit den bereits ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten in den ersten fünf Regionen für eine landesweite Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Hörfunkprogrammen und rundfunkähnlichen Telemedien genutzt werden kann.

Aufgrund der langfristig avisierten DAB+-Regio-Versorgung in allen sechs Regionen zur flächendeckenden Steigerung der medialen Vielfalt im gesamten Bundesland Nordrhein-Westfalen sind insbesondere Anträge solcher Anbieter willkommen, die sich zunächst um eine Kapazitätszuweisung in den übrigen fünf Regionen beworben und für die Region Münsterland bereits ihre Bereitschaft zur Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Angeboten bekundet haben.

Grundlage für den Aufbau bzw. Ausbau des Sendernetzes ist die Bedarfsmeldung der Landesanstalt für Medien NRW. Im Interesse eines landesweit verfügbaren, vielfältigen Hörfunkangebotes wird zudem bezüglich des technischen Sendernetzauf- bzw. -ausbaus in jeder Region erwartet, dass die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung der Angebote schnellstmöglich entsprechend der Bedarfsmeldung der Landesanstalt für Medien NRW begonnen und fortgesetzt wird. Nähere Auskünfte hierzu können gern auf Nachfrage erteilt werden.

DAB+ in NRW Versorgungsstruktur / Regional





II. Adressaten der Ausschreibung

Die o. g. Übertragungskapazität wird hiermit gem. § 12 Abs.1 Satz 2 LMG NRW zur Zuweisung an Hörfunkveranstalter, Anbieter vergleichbarer Telemedien sowie Plattformanbieter ausgeschrieben. Grundlage der Ausschreibung sowie des Zuweisungsverfahrens sind die Vorschriften der §§ 12 ff. LMG NRW sowie die Zuweisungssatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) - Zuweisungssatzung - in der jeweils geltenden Fassung.

III. Verfahren der Antragstellung

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 LMG NRW wird die Antragsfrist hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 09.07.2025 und **endet am 17.09.2025, 12:00 Uhr.**

Das Zuweisungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der Landesanstalt für Medien NRW. Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können schriftlich in einfacher Ausfertigung unter dem Stichwort „DAB+- Region Münsterland“ an folgende Adresse:

Landesanstalt für Medien NRW

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

übersandt werden. Diese Art der Einreichung erfordert eine handschriftliche Unterschrift unter dem Antrag durch den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretungsberechtigten.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, handschriftlich unterschriebene Anträge frist- und schriftformwährend mittels des elektronischen Briefkastens der Landesanstalt für Medien NRW <https://files.lfm-nrw.de/submit/poststelle>, über den die Anträge und Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können, zu übersenden.

Zur Vereinfachung der Arbeitsabläufe bitten wir Sie, die Anträge nach Möglichkeit zusätzlich per E-Mail an dab+regio@medienanstalt-nrw.de (weder frist- noch schriftformwährend) zu übermitteln und von der Vorlage gebundener Anträge und Antragsunterlagen abzusehen. Eine ausschließliche Antragstellung an diese E-Mailadresse ist nicht zulässig.



IV. Verständigungsverfahren

Reicht die ausgeschriebene Übertragungskapazität für die Region Münsterland nicht für alle Antragstellenden aus, die die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 13 LMG NRW erfüllen, wirkt die Landesanstalt für Medien NRW zunächst auf eine Verständigung zwischen den Antragstellenden hin. Ziel des Verständigungsverfahrens ist die einvernehmliche Aufteilung der Übertragungskapazität unter den Antragstellenden. Die Landesanstalt für Medien NRW kann gemäß § 4 Satz 2 der Zuweisungssatzung bestimmen, ob das Verständigungsverfahren schriftlich, in einem Erörterungstermin oder schriftlich mit einem Erörterungstermin durchgeführt wird. Sie kann ferner gemäß § 4 Satz 3 der Zuweisungssatzung eine angemessene Frist bestimmen, innerhalb derer sich die Antragstellenden verständigen können.

V. Vorrangentscheidung

Ist eine Verständigung innerhalb der von der Landesanstalt für Medien NRW bestimmten Frist nicht zu erzielen oder entspricht die Verständigung nicht den gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2, Absatz 9 Satz 2 LMG NRW geltenden Anforderungen, trifft die Landesanstalt für Medien NRW eine Vorrangentscheidung nach Vielfaltsgesichtspunkten. Sie berücksichtigt dabei, soweit einschlägig, die Vielfaltskriterien gemäß § 14 Absatz 2 Satz 4 und 5 sowie Absatz 3, 4, 6, 8 und 9 LMG NRW.

1. Die Landesanstalt für Medien NRW beurteilt den Vielfaltbeitrag von Programmen gemäß § 14 Absatz 2 Satz 4 und 5 LMG NRW nach den Kriterien der Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvietfalt) sowie der Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt) gemäß § 14 Absatz 3 und 4 LMG NRW und trägt dabei auch dem Gedanken der Anreizregulierung Rechnung.

Für die Beurteilung des Beitrags zur Programmvietfalt und des Bestehens und den Umfang von Anbietervielfalt sind nach § 14 Absatz 3 und 4 LMG NRW folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

- Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten und Zielgruppeninteressen,
- Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebots, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvietfalt, zur Vielfalt im Sendegebiet, zur Kultur- und Sprachenvietfalt,
- Beitrag des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt und zur Angebotsvietfalt,
- Einrichtung eines Programmbeirats und sein Einfluss auf die Programmgestaltung,
- Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder von ihnen gewählter Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung,
- Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten zugeliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.



Gemäß § 14 Abs. 6 Nr.1 und Nr. 2 LMG NRW berücksichtigt die Landesanstalt für Medien NRW bei der Zuweisung regionaler digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten im Rahmen ihrer Vorrangentscheidung neben den Maßgaben des Absatzes 2 Satz 4 auch den jeweiligen Beitrag des Angebots

- zur Versorgung mit lokalen, regionalen oder landesweiten journalistischen Inhalten und
 - zu einer landesweit möglichst flächendeckenden Abdeckung mit Angeboten.
2. Teleshoppingkanäle sind nach Maßgabe des § 14 Absatz 8 LMG NRW entsprechend ihres Beitrags zur Angebots- und Anbietervielfalt angemessen zu berücksichtigen.
 3. Für rundfunkähnliche Telemedien gelten gemäß § 14 Absatz 9 Satz 1 LMG NRW die in § 14 Absatz 2 bis 4 LMG NRW genannten Kriterien entsprechend.
 4. Für die Entscheidung über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten an Anbieter von Medienplattformen gelten gemäß § 14 Absatz 9 Satz 2 LMG NRW, § 14 Absatz 6 LMG NRW und § 102 Absatz 3 und 4 MStV entsprechend.

Auch insoweit berücksichtigt die Landesanstalt für Medien NRW im Rahmen der Vorrangentscheidung den jeweiligen Beitrag des Angebots

- zur Versorgung mit lokalen, regionalen oder landesweiten journalistischen Inhalten und
- zu einer landesweit möglichst flächendeckenden Abdeckung mit Angeboten.

Im Übrigen ist für die Zuweisungsentscheidung an Anbieter von Medienplattformen maßgeblich, welches Angebot am ehesten erwarten lässt, dass es

- die Meinungsvielfalt und Angebotsvielfalt fördert,
- auch das öffentliche Geschehen, die politischen Ereignisse sowie das kulturelle Leben darstellt und
- bedeutsame politische, weltanschauliche und gesellschaftliche Gruppen zu Wort kommen lässt.

In die Auswahlentscheidung an Anbieter von Medienplattformen ist ferner mit einzubeziehen, ob das Angebot wirtschaftlich tragfähig erscheint sowie Nutzerinteressen und -akzeptanz hinreichend berücksichtigt. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, ob das betreffende Angebot gemäß den Vorgaben der §§ 82 und 83 MStV den Zugang von Hörfunkveranstaltern sowie Anbietern von rundfunkähnlichen Telemedien zu angemessenen, chancengleichen und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt.

VI. Einzureichende Unterlagen

Die Antragstellenden haben alle Angaben zu machen, alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm-, Angebots- und Anbietervielfalt erforderlich sind.

Nach Antragstellung eintretende Änderungen der nach § 16 Absatz 2 und 3 LMG NRW maßgeblichen Umstände sind der Landesanstalt für Medien NRW unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



Mit dem Zuweisungsantrag sind insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:

1. Angaben und Unterlagen zur Prüfung des Zuweisungsantrages

- a) Name und Adresse der Antragstellenden sowie gegebenenfalls Name der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- b) die Mitteilung, für welches Angebot der Zuweisungsantrag in der Region Münsterland gestellt wird;
- c) Angaben zu der Anzahl der für das Angebot bzw. für etwaige Datendienste vorgesehenen CUs (je Programmäquivalent sollen zur Gewährleistung einer sachangemessenen Empfangsqualität in der Regel mindestens 54 CUs zugewiesen werden) sowie zum Zeitrahmen der beabsichtigten Nutzung;
- d) der Nachweis der jederzeitigen wirtschaftlichen und organisatorischen Leistungsfähigkeit in Bezug auf die antragsgemäße Verbreitung oder Weiterverbreitung der Hörfunkprogramme oder rundfunkähnliche Telemedien gemäß § 13 Satz 1 LMG NRW, insbesondere eine Darstellung der voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung, die ohne die bekanntgemachte DAB+-Förderung zu berechnen ist;
- e) bei einem Antrag von Hörfunkveranstaltern neben den in Buchstaben a) bis d) genannten Angaben und Unterlagen gemäß § 13 Satz 2 LMG NRW der Nachweis einer entsprechenden Hörfunkzulassung bzw. der Nachweis, dass ein entsprechender Zulassungsantrag gestellt wurde¹, oder der auf andere Weise erbrachte Nachweis, dass die Veranstaltung rechtmäßig erfolgt;
- f) bei einem Antrag von Plattformanbietern neben den in Buchstaben a) bis d) genannten Angaben und Unterlagen geeignete Nachweise darüber, dass gemäß § 13 Satz 3 LMG NRW den Anforderungen an die Sicherung der Angebots- und Anbietervielfalt entsprochen wird, insbesondere durch Vorlage eines Belegungskonzepts, welches Angaben zum geplanten Gesamtangebot der Plattform sowie Kriterien für die Zusammenstellung der Angebote enthält.

2. Angaben und Unterlagen zum Vielfaltsbeitrag des Angebotes

Bereits mit dem Antrag sind ferner für den Fall eines Verständigungsverfahrens (siehe dazu IV.) oder einer Vorrangentscheidung (siehe dazu V.) Angaben und Unterlagen vorzulegen, die zur Beurteilung des Angebotes nach den Vielfaltskriterien nach § 14 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3 und 4 sowie den Kriterien nach § 14 Absatz 6, 8 und 9 LMG NRW, soweit jeweils einschlägig, erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere folgende Angaben und Unterlagen:

¹ Eine entsprechende Zulassung muss spätestens bis zur Zuweisungsentscheidung vorliegen. Soweit noch keine Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines Hörfunkprogramms auch in Nordrhein-Westfalen bzw. in der ausgeschriebenen Region vorliegt, kann diese zeitgleich mit dem Antrag auf Zuweisung bei der Landesanstalt für Medien NRW bzw. der ansonsten zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden. Für eine rechtzeitige Zulassungserteilung kann keine Gewähr übernommen werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens weisen wir auf die Materialien auf der Internetseite der Landesanstalt für Medien NRW hin. Wir bitten ggf. um Mitteilung, bei welcher Zulassungsbehörde ein Zulassungsantrag gestellt wurde.



- a) bei einem Antrag von Hörfunkveranstaltern geeignete Angaben zu den Vielfaltskriterien nach § 14 Absatz 2 Satz 2, 4 und 5, Absatz 3, 4 und 6 LMG NRW, insbesondere
- das Programmschema,
 - eine detaillierte Beschreibung der Programminhalte und -elemente;
 - Angaben zur Programmkategorie und -struktur sowie zur Zielgruppe;
 - eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse am antragstellenden Hörfunkveranstalter sowie eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des antragstellenden Hörfunkveranstalters an anderen, bereits zugelassenen Hörfunkveranstaltern;
 - weitere Angaben und Unterlagen zur Beurteilung der Programm- und Anbietervielfalt unter Berücksichtigung des Gedankens der Anreizregulierung nach § 14 Absatz 2 Satz 5 LMG NRW i. V. m. § 5 Absatz 2 der Zuweisungssatzung;
 - verbindliche, konzeptionelle Darlegungen dazu, wie den Vielfaltskriterien nach § 14 Abs. 6 LMG NRW zur Versorgung mit lokalen, regionalen oder landesweiten journalistischen Inhalten sowie zu einer landesweit möglichst flächendeckenden Abdeckung mit Angeboten Rechnung getragen werden soll, wobei ggf. bereits Aussagen zu einer perspektivischen Kapazitätsnutzung in allen sechs Regionen gemacht werden können;
- b) bei einem Antrag von Anbietern von Teleshoppingkanälen Angaben und Unterlagen zur Beurteilung ihres Beitrags zur Angebots- und Anbietervielfalt nach § 14 Absatz 8 LMG NRW;
- c) bei einem Antrag von Anbietern rundfunkähnlicher Telemedien Darlegungen dazu, inwieweit das Angebot zur Programm- und Anbietervielfalt gemäß § 14 Absatz 2 bis 4 LMG NRW beitragen kann;
- d) bei einem Antrag von Plattformanbietern Darlegungen dazu, inwieweit das geplante Angebot zur Vielfalt nach den gemäß § 14 Absatz 9 Satz 2 LMG NRW geltenden Kriterien beitragen kann. Hierzu gehören neben der Darlegung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsverhältnisse und einem Belegungskonzept insbesondere Angaben zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit, zur erwarteten Nutzerakzeptanz sowie zur Zugangsoffenheit und Diskriminierungsfreiheit des Angebots nach Maßgabe des § 102 Absatz 4 Satz 3 i. V. m. §§ 82 und 83 MStV sowie insbesondere verbindliche, konzeptionelle Darlegungen dazu, wie den Vielfaltskriterien nach § 14 Abs. 6 LMG NRW zur Versorgung mit lokalen, regionalen oder landesweiten journalistischen Inhalten sowie zu einer landesweit möglichst flächendeckenden Abdeckung mit Angeboten Rechnung getragen werden soll, wobei ggf. bereits Aussagen zu einer perspektivischen Kapazitätsnutzung in allen sechs Regionen gemacht werden können; gegebenenfalls unter dem Vorbehalt einer Zuweisung stehende Verträge oder Vorverträge mit Hörfunkveranstaltern und Anbietern vergleichbarer Telemedien, soweit solche bereits vorliegen.

Die Landesanstalt für Medien NRW kann jederzeit vertiefende Darlegungen und Nachweise anfordern.



VII. Zuweisungserteilung

Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt befristet für die Dauer von höchstens zehn Jahren. Bei Hörfunkprogrammen darf die Zuweisung den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Hörfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten. Die Zuweisung kann jeweils um höchstens zehn Jahre verlängert werden. Eine einmalige Verlängerung der Zuweisung an einen Plattformanbieter ist um bis zu zehn Jahre zulässig.

Der Zuweisungsbescheid kann gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 LMG NRW mit Nebenbestimmungen versehen werden.

VIII. Weitere Hinweise bezüglich Verfahren und Gebühren bzw. Auslagen

1. Zeitgleich zu der hier gegenständlichen Ausschreibung erfolgt die Bekanntmachung des Förderprogramms „DAB+-NRW“, womit die Landesanstalt für Medien NRW, vorbehaltlich entsprechender Haushaltsmittel, die jährlich zu erwartenden DAB+-Regio-Verbreitungskosten in jeder der insgesamt sechs Regionen in Nordrhein-Westfalen für einen Zeitraum von drei Jahren anteilig und degressiv mit einer Gesamtsumme von insgesamt bis zu 3,4 Mio. EUR fördert. Der Förderzeitraum beginnt ab Sendestart, frühestens Mitte 2026. Einzelheiten zu den Fördervoraussetzungen sind der veröffentlichten Bekanntmachung zu entnehmen.
2. Die Landesanstalt für Medien NRW unterliegt bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben dem Gebot größtmöglicher Transparenz.

Dementsprechend ist beabsichtigt, nach Ende der Antragsfrist die Namen der Antragstellenden, die Angebotsart sowie die Anzahl der beantragten CU zu veröffentlichen.

Über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten entscheidet die Medienkommission der Landesanstalt für Medien NRW gemäß § 98 Absatz 3 Satz 1 LMG NRW in öffentlicher Sitzung.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Medienkommission mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.

Das ist dann der Fall, wenn in der Beratung Angelegenheiten erörtert werden, die etwa aus Gründen des Datenschutzes oder des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vertraulich behandelt werden müssen.

Sollten sich in Ihren Anträgen oder den Antragsunterlagen solche vertraulich zu behandelnden Angaben befinden, bitten wir, dies kenntlich zu machen und die Angaben konkret zu bezeichnen.

Im Falle eines Verständigungsverfahrens wird es erforderlich sein, dass die Landesanstalt für Medien NRW die hieran zu beteiligenden Antragstellenden unter Nennung ihrer Angebotsart und der beantragten CU untereinander bekannt gibt.

Für die Zuweisung beziehungsweise die Ablehnung eines Antrags auf Zuweisung erhebt die Landesanstalt für Medien NRW Gebühren und Auslagen nach der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung. Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, oder wird der Antrag aus einem anderen Grund als aus jenem der Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.